



## Baustellentanks

Im Strassenbau und Tiefbau werden zur Betankung der Baumaschinen oft mobile Tanks verwendet, so genannte Baustellentanks. Nachdem diese Tanks Dieselkraftstoff befördern, welcher als Gefahrgut die UN Nummer 1202 trägt, fällt die Beförderung unter die relevanten Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts, somit der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR (SR 741.621). Anhang 1 der SDR beschreibt unter Kapitel 6.14. den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung dieser Baustellentanks.

### Um was geht es:

Baustellentanks nach SDR Kapitel 6.14, Anhang 1, sind also spezielle Lager- und Transporttanks für Dieselöl, welche von verschiedenen Herstellern für die Bedürfnisse von hauptsächlich im Bereich des Tiefbaus tätigen Firmen gebaut werden. Es dürfen damit also nicht nur Dieseltreibstoffe befördert werden, sondern dank der doppelwandigen Bauweise ist der Baustellentank auch als Lagerbehälter zugelassen. Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden. Es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Von grosser Wichtigkeit sind folgende Punkte:

- Der Baustellentank ist ein Tank und unterliegt bestimmten Vorschriften des ADR wie Kennzeichnung, Bezettelung, Beförderungsvorschriften, Dokumentation, etc.), mit bestimmten Ausnahmen nach SDR Anhang 1, Unterabsatz 1.1.3.6.3 b) und Bauvorschriften nach SDR Anhang 1, Kapitel 6.14
- Die Freistellung nach Anhang 1 SDR Absatz 1.1.3.6.3 b) SDR erlaubt die Beförderung von bestimmten Baustellentanks bis zu einem Inhalt von 1150 Liter Diesel unter erleichterten Bedingungen nach den Vorschriften der Freistellungen für Versandstücke nach 1.1.3.6 ADR. Der Baustellentank bleibt aber trotzdem ein Tank und wird dadurch nicht zu einem Versandstück! Er kann aber von bestimmten Erleichterungen analog bestimmter Versandstücke profitieren. Gültig bleiben damit ein ADR konformes Beförderungspapier sowohl für den vollen wie auch den leeren ungereinigten Tank und das Mitführen eines gültig geprüften und plombierten Feuerlöschers mit mindestens 2 kg Inhalt auf dem Fahrzeug (ADR Absatz 8.1.4.2). Bei der Beförderung innerhalb dieser Freigrenze benötigt der Fahrer hingegen keine ADR Ausbildungsbescheinigung, es kann auf das Unfallmerkblatt verzichtet werden und die Beförderung unterliegt bis auf den Feuerlöschen keinen weiteren ADR Ausrüstungsvorschriften.
- Die Freistellung nach 1.1.3.6.3 b) SDR bezieht sich auf eine beförderte Menge von 1150 Liter bzw. 1000kg; dies bedeutet, dass das Tank-Volumen unter Ausnützung des erlaubten Füllungsgrades von 95 % max. 1210 Liter betragen darf.
- Baustellentanks grösseren Inhalts als 1150 l unterliegen den Beförderungsvorschriften als Tankcontainer, auch dann, wenn sie nur teilweise gefüllt oder sogar ungereinigt leer sind.
- Gemäss heutigem Stand des Wissens (Schreiben des ASTRA vom 31.3.2006) sind Baustellentanks Transportbehälter. Sie können jedoch selbstverständlich als Lagerbehälter verwendet werden (es sei denn, sie seien als stationäre Lagerbehälter eingesetzt und dazu bewilligt). Somit können sie in der Regel von den absoluten Freistellungen für stationäre Lagerbehälter nach ADR 1.1.3.1 f) nicht profitieren.
- Baustellentanks egal welchen Inhalts unterliegen immer den Kennzeichnungs- und Bezettelungsvorschriften für Tankcontainer, bzw. festverbundene Tanks. Somit: Zettel Nr. 3



(Flamme) auf allen 4 Seiten, Abmasse 10 x 10 cm. Für Baustellentanks mit Inhalt >3000 Liter sind Zettel 25 x 25 cm vorgeschrieben, sowie in jedem Fall auf beiden Längsseiten eine orange Kennzeichnung (Folie) 30 x 40 cm mit der Aufschrift „30 / 1202“.

- Baustellentanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1'210l / Nutzvolumen 1'150 Liter können nicht mehr von Erleichterungen der 1.1.3.6.3 b) Anhang 1, SDR profitieren, auch dann nicht, wenn die beförderte Menge kleiner als 1150 Liter ist, oder der Tank ungereinigt, leer, befördert wird.
- Volle wie auch ungereinigte leere Baustellentanks benötigen immer ein Beförderungspapier, auch wenn sie kleiner als 1210 Liter sind und von den Bestimmungen der 1.1.3.6.3 SDR profitieren (leere ungereinigte Tanks mit max 1150 L Inhalt), siehe Beispiel.  
Für leere Tanks lautet der Eintrag im Beförderungsdokument:  
„Leerer Baustellentank, letztes Ladegut: UN 1202 Dieselmotorenöl, 3, III (D/E) umweltgefährdend“
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks oberhalb der Freigrenze 1.1.3.6.3 SDR (1150/1210 Liter) mit bis zu 3000 Liter Inhalt benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis jedoch ohne Tankaufbaukurs.
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks mit mehr als 3000 Liter Inhalt benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug mit einer Zulassung von AT oder FL, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis inkl. Tankaufbaukurs.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Wenn die Kennzeichnung des Tanks gut sichtbar ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
  - Baustellentank mit max. 1210 Liter Nenninhalt: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten)
  - Baustellentank > als 1210 Liter: orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Sobald Baustellentanks in bedeckten Fahrzeugen oder auf Fahrzeugen mit Seitenwänden befördert werden, und dabei die Kennzeichnung nicht oder nur ungenügend sichtbar ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
  - Baustellentank mit max. Fassungsraum von nicht mehr als 1'210l / Nutzvolumen 1'150 Liter: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten)
  - Baustellentank > als 1210 Liter, bis 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme) (25 x 25 cm), sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
  - Baustellentank mit Inhalt über 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme) (25 x 25 cm) und beidseitig am Fahrzeug mit orangenen Tafeln 30/1202 gekennzeichnet werden sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Gemäss heute gültiger Regelung unterstehen Absender und Beförderer von Baustellentanks > 1150 l Nutzvolumen der GGBV Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

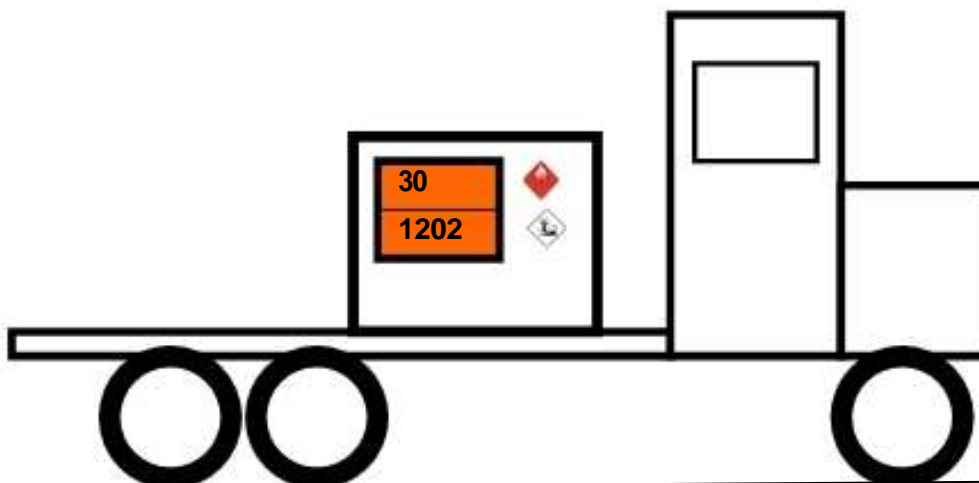


Beförderungen von Baustellentanks benötigen immer eine Schriftliche Weisung in der Sprache des Fahrers, bzw. die der Fahrer lesen und verstehen kann! Dieses kann auf der Homepage als „Schriftliche Weisung 2015“ der GEFAG heruntergeladen und ausgedruckt werden.

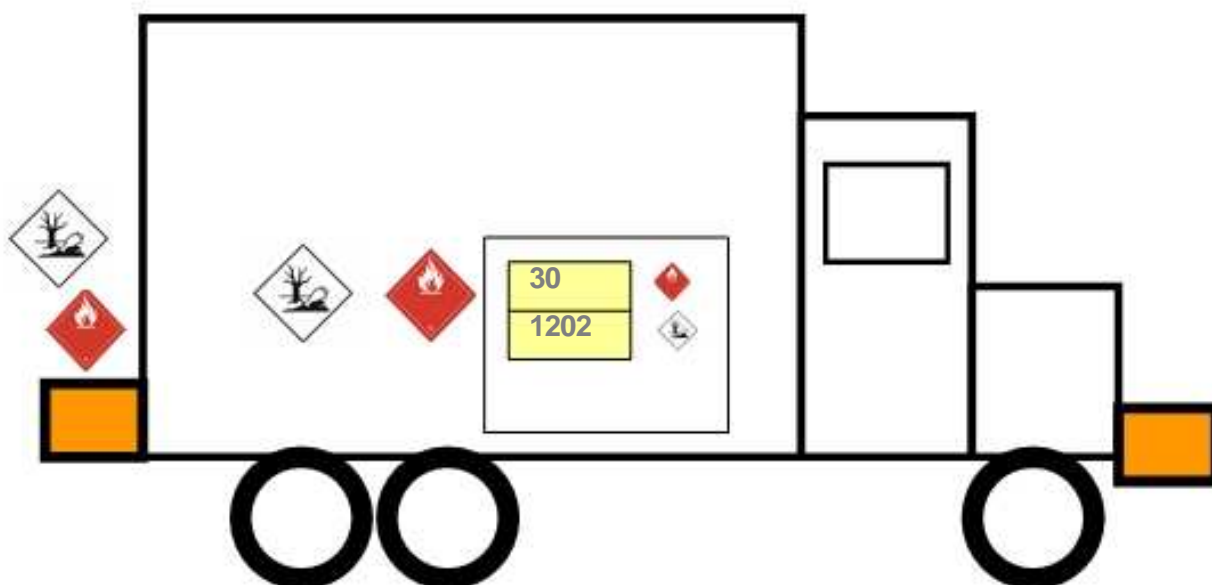
Einzige Ausnahme bilden Baustellentanks mit einem Inhalt von max. 1150 l, welche nach der Sonderregelung nach SDR Anhang 1, 1.1.3.6.3 b) befördert werden.

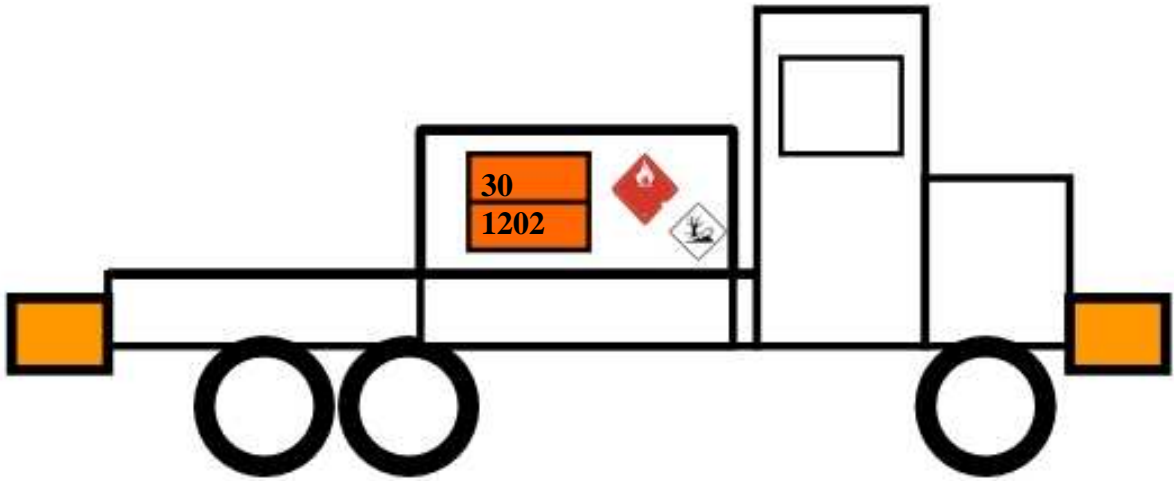
- Baustellentanks egal welcher Grösse unterliegen seit 2010 den neuen Tunnelvorschriften und dürfen die mit „E“ gekennzeichneten Tunnels nicht durchfahren, auch nicht in leerem Zustand! Achtung: Es gibt verschiedene Baustellentanks mit IBC Zulassung. Grosspackmittel nach ADR gelten als Versandstücke und sind von den Tunnelrestriktionen befreit, wenn nach 1.1.3.6 ADR (1000 Punkte Regel) befördert werden.

Beispiel: Baustellentank max 1150 l Inhalt auf offenem Fahrzeug

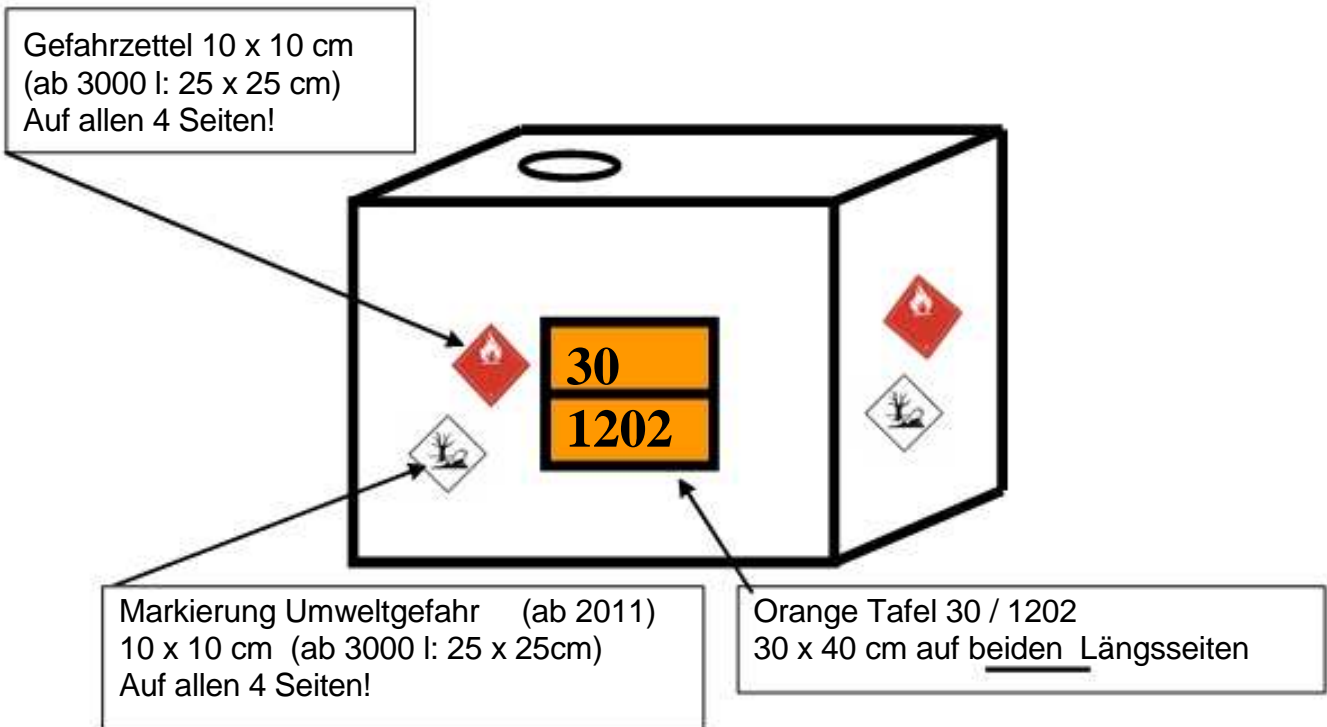


Beispiel: Baustellentank über 1150 l < 3000 l Inhalt auf bedecktem Fahrzeug





Beispiel: Baustellentank über 1150 l Inhalt auf offenem Fahrzeug





## Beispiel Beförderungsdokument nach ADR/SDR

### Lieferschein

#### Absender

Firma Muster Bau AG  
Gartenweg 18  
3098 Köniz

#### Empfänger

Firma Hans Muster AG  
Baustellen Berner Oberland  
3098 Köniz

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge
1	Baustellen tank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend	1150 Liter

#### **Spezialfall: Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit:**

Das Beförderungsrecht sieht vor, dass bis zu 1000 Liter Dieselöl in Verpackungen von max. 450 Liter frei jeglicher Vorschrift befördert werden dürfen, sofern ein Transport im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit vorliegt. Ein Baggerfahrer darf also beispielsweise zusammen mit der Baumaschine im Rahmen dieser Freistellung jederzeit in der Schaufel seines Baggers oder auf dem Tiefladeanhänger bis zu fünf Fässer Dieselöl mit 200 Litern Inhalt mitführen, und ist von sämtlichen Gefahrgutvorschriften befreit (einzig zu beachten: Es müssen Massnahmen getroffen werden, welche unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern). Baustellentanks fallen nicht unter diese Befreiung, da sie nicht als Verpackung gelten.

Nicht befreit sind jedoch Versorgungsfahrten. Werden demselben Baggerfahrer vom Leiter des Werkhofs weitere Fässer geliefert, so handelt es sich hier um einen nicht befreiten Gefahrguttransport, sondern um eine ganz normale Beförderung gefährlicher Güter (interne Versorgungsfahrt). Da die Baustellentanks üblicherweise einen Inhalt von mehr als 450 Litern haben, und zudem keine Verpackungen im engeren Sinn der Vorschriften sind, können diese nicht von dieser Art der Freistellung profitieren.

#### Abgrenzung zwischen SDR Baustellentank und IBC's (Grosspackmittel):

Verschiedentlich werden heute auch doppelwandige IBC (Grosspackmittel nach Kapitel 6.5 ADR) als Baustellentanks verwendet. Sie werden umgangssprachlich als Baustellentanks bezeichnet, sind aber keine Tanks im Sinne des ADR sondern gelten als Versandstücke. Grosspackmittel / IBC sind ADR konforme Gebinde und werden im Sinne des Transports immer als Versandstücke definiert. Dies sind also keine Tanks im Sinne des hier in diesem Merkblatt beschriebenen Baustellentanks. Die Vorschriften für die Verwendung wie auch für die Kennzeichnung richten sich nach ADR! Fazit: IBC, welche als Baustellentanks verwendet werden, sind Versandstücke im Sinne des ADR.



## Baustellentank und IBC: Anwendbare Vorschriften



Baustellentank und doppelwandige IBC als Baustellentank: Beide Gefahrgutumschliessungen sind oft auf Baustellen beim Strassen- und Tiefbau im Einsatz. Was aber sind die anwendbaren Vorschriften und welche Unterschiede bestehen?

	<b>Baustellentank</b>	<b>IBC Grosspackmittel</b>
Historie	Aus dem Bedürfnis der Betankung von Maschinen auf Baustellen mit Dieseldieselkraftstoff wurden in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts von der EMPA in Zusammenarbeit mit dem damaligen BUS (Bundesamt für Umweltschutz) Vorschriften für einen Tanktyp entwickelt, welcher sowohl für die Beförderung als auch für die Lagerung von Dieseldieselkraftstoff verwendet werden kann.	Verpackungstyp für Gefahrgut, welcher anfangs der 90er Jahre von der UNO geschaffen wurde, um die Bedürfnisse der Wirtschaft im Bereich zwischen Tank und Verpackung abzudecken
Gesetzliche Grundlagen:	SDR, Anhang 1	ADR, Kapitel 4.1 und 6.5
Verwendung	Nur innerhalb der Schweiz und nur für Dieseldieselkraftstoff	Nationale und internationale Beförderungen gefährlicher. Güter
Zugelassene Stoffe	Dieseldieselkraftstoff	Alle flüssigen Stoffe je nach Zulassung der Verpackungsgruppe II und III mit Dampfdruck von weniger als 110 kPa/50°C
Umschliessungstyp	Tankcontainer	Verpackung / Versandstück
Volumen	Volumen bis 10.000 Liter (auch +)	Max. 3000 Liter
Freigrenze 1.1.3.6	BT bis 1150 l Dieseldieselkraftstoff pro Beförderungseinheit in Tanks von max. 1210 Liter Volumen	1000 P. Tabelle, es zählt nur die beförderte Menge. Auch grosse IBC
Freigrenze leere Umschliessung	1 oder mehrere BT bis Summe der Volumen aller Tanks max. 1210 L	Unbegrenzte Stückzahl
Beförderungsdokument	Immer, auch leere Tanks	Immer. Es zählt nur die beförderte Menge. Leere IBC in CH ohne Beförderungsdokument
Versicherung FZ	Bis 1150 Liter normal > 1150 Liter: Eintrag in Fz. Ausw.	Innerhalb 1000 Punkte: normal > 1000 Punkte: Eintrag in Fz. Ausw.



Zulassung Trägerfahrzeug nach ADR 9.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bis 3000 Liter Einzelfassungsraum: nein</li> <li>▪ &gt; 3000 Liter: min. „AT“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul>
Kennzeichnung Fz:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bis 1150 Liter keine Kennz.</li> <li>▪ &gt; 1150 Liter: orange Tafel hinten und vorne an Beförderungseinheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bis 1000 Punkte keine Kennz.</li> <li>▪ &gt; 1000 Punkte: orange Tafel hinten und vorne an Beförderungseinheit</li> </ul>
Kennzeichnung Gefahrgutumschliessung: Bis 3000 Liter:	orange Tafel 30 x 40 cm auf beiden Längsseiten Gefahrzettel und Fisch je 10 x 10 cm min. auf allen 4 Seiten	Gefahrzettel und Fisch je 10 x 10 cm min. auf 2 gegenüberliegenden Seiten
Kennzeichnung Gefahrgutumschliessung: > 3000 Liter:	orange Tafel 30 x 40 cm auf beiden Längsseiten Gefahrzettel und Fisch je 25 x 25 cm min. auf allen 4 Seiten	Es gibt keine IBC > 3000 L
Prüfung / Inspektion	Alle 5 Jahre	Alle 2.5 Jahre / 5 Jahre (unterschiedliche Anforderungen / Frei innerhalb 1000 Punkte, auch gefüllt. Leer unbegrenzt!
Tunnelbestimmungen	Verboten in allen Kategorien, auch leer	Frei innerhalb 1000 Punkte, auch gefüllt. Leer unbegrenzt!
Beförderung nach 1.1.3.1 c) Handwerkerregel	verboten	Erlaubt, alle Grössen, aber Inhalt max. 450 Liter ( für innerschweizerische Beförderungen aber nur zugelassene und geprüfte IBC)
Feuerlöscher	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BT bis 1150 Liter 1 Feuer- löscher 2 kg (wenn Fz. &gt; 3.5 Tonnen min. 6 kg)</li> <li>▪ BT &gt; 1150 Liter je nach zul. Fahrzeuggewicht, aber immer 2 Geräte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb 1000 Punkte 1 Feuer- löscher 2 kg (wenn Fz. &gt; 3.5 Tonnen min. 6 kg)</li> <li>▪ Oberhalb 1000 Punkte je nach zul. Fahrzeuggewicht, aber immer 2 Geräte.</li> </ul>
Schriftliche Weisungen	Nein, bis 1150 Liter Ja, wenn mehr als 1150 Liter	Nein innerhalb 1.1.3.6 (1000 P.) Ja, oberhalb 1000 Punkte
Zusätzliche Beförderung weiterer Gefahrgüter	Ja, bis 1000 Punkte möglich, in Tanks bis 1150 Liter (es gilt nur der tatsächlich transportierte Inhalt), darüber: ADR Transport mit oranjer Tafel	Ja, bis 1000 Punkte, es gilt nur der tatsächlich transportierte Inhalt, oberhalb 1000 Punkte: ADR Transport mit oranger Tafel
Bemerkungen	Merkblatt Baustellentank auf Gefag Homepage	
Gewässerschutzrechtliche Anforderungen:	Grundsätzlich ist bei einem zugelassenen Baustellentank die gewässerschutzrechtliche Anforderungen bezüglich Bau und Ausrüstung der Tankanlage gegeben. Eigenverantwortung des Betreibers	Beurteilungsgrundsätze: Leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeits- verlusten (Doppelwändigkeit, 100 % Auffangvolumen) Für Rohrleitungen und Armaturen: Leichtes Erkennen von Flüssigkeitsverlusten. Eigenverantwortung des Betreibers
GHS Kennzeichnung	Bei Produktentnahme (wäre vorgeschrieben, wie an Tankstelle)	Bei Produktentnahme (wäre vorgeschrieben, wie an Tankstelle)

**Beispiel Beförderungsdokument nach ADR/SDR**

(Soll das Beförderungsdokument für einen IBC verwendet werden, so steht an Stelle „Baustellentank“ das Wort „IBC“)

Absender	Firma Muster Bau AG Gartenweg 18 3098 Köniz
Empfänger	Firma Hans Muster AG 3098 Köniz Baustellen Berner Oberland
1 Baustellentank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend, Total 1150 Liter